

Vorschlag für eine Änderung des steirischen Jagdgesetzes

Graz, 22. Februar 2016

*Eingebracht von: Verein Gegen Tierfabriken (22.000 Mitglieder, 4423 davon in der Steiermark)
Autor: DDr. Martin Balluch, Obmann des VGT*

Die Jagd auf extra dafür gezüchtete Tiere hat mit einem modernen Verständnis der weidgerechten Jagd nichts zu tun. Bei einer Fachtagung des Grünen Kreuzes in Stainz über Jagdethik im November 2015 kam dieser Standpunkt einhellig zum Ausdruck (siehe Beilage 1, insbesondere die Beiträge von dem ehemaligen Amtstierarzt und Jäger Prof. Rudolf Winkelmayr Seite 23 und der steirischen Tierschutzombudsfrau Dr. Barbara Fiala-Köck Seite 30). Bundesweit wird daher die Jagd auf gezüchtete Tiere überdacht und ein Verbot diskutiert. Der VGT möchte deshalb die steirische Landesregierung bitten, die folgenden Änderungen im steirischen Jagdgesetz zu verankern:

§ 4 (1) c) Die Gatterhaltung von Wild zum Zweck der Jagd ist verboten.

§ 58 (2) Es ist verboten: ... 14. eine Wildart nach dem Aussetzen in der laufenden und der folgenden Jagdsaison zu bejagen.

§ 59 (1) Das Auswildern aller Wildarten und -unterarten in den einzelnen Jagdgebieten ist nur auf Grund einer Bewilligung der Landesregierung zulässig.

§ 59 (1a) Absatz (1) gilt nicht für eingefangene oder aufgezogene Wildtiere, die der Natur entnommen worden sind, um sie aufzuziehen, gesund zu pflegen, tierärztlich oder wissenschaftlich zu untersuchen oder vor dem Verlust zu bewahren, und im Anschluss daran wieder freigelassen werden.

Ausführungen dazu im Detail

Im Jahr 2013 ist Tierschutz in Österreich als Staatsziel in die Bundesverfassung aufgenommen worden. § 2 des 111. Bundesverfassungsgesetzes (siehe Beilage 2) verpflichtet auch die Bundesländer, sich zum Tierschutz zu bekennen und ihn zu fördern. Unsere Gesellschaft entwickelt sich im Laufe der Zeit und ändert auch ihre Wertvorstellungen und Prioritäten. Ohne jeden Zweifel nimmt das Tierschutzverständnis dabei stetig zu. An diese Ansprüche sollte auch das Jagdgesetz angepasst werden. In Beilage 3 befindet sich eine sehr aktuelle, repräsentative wissenschaftliche Studie des renommierten IFES-Instituts von November 2015. Auf Seite 4 sind die Antworten zu Frage 1 nach der Einstellung zur Jagd wiedergegeben: 43 % sehen die Jagd kritisch, während nur 26 % der Jagd an sich positiv gegenüber stehen. Nimmt man nur die Mitte Österreichs mit OÖ, Kärnten und der Steiermark heran, dann ist das Verhältnis immer noch 42 % jagdkritisch versus 30 % jagdfreundlich. Dieser starke Imageverlust der Jagd ist darauf zurück zu führen, dass das Jagdgesetz und die Jagdpraxis insbesondere bei der Jagd auf Zuchttiere jeden Respekt vor den Wildtieren vermissen lassen.

Zu: Verbot von Zuchtgattern

Jagdatter sind in der Steiermark verboten, d.h. § 4 (5) verbietet es, Wildgatter zu errichten oder zu

betreiben, die ausschließlich oder vorwiegend dazu dienen, das Wild im Gatter zu erlegen. Bestätigt wird dieses Verbot durch die Umfrage von November 2015. Auf Seite 6 der Beilage 3 befinden sich die Antworten der österreichischen Bevölkerung zur Frage 2 nach dem Verbot von Jagdgattern. Wie der Fragestellung zu entnehmen ist, wurde die Frage objektiv und sachlich gestellt, also ohne emotionale Beeinflussung. Und dennoch sagen 69 % der Menschen, also eine solide sogar verfassungsgebende Mehrheit, dass Jagdgatter verboten werden sollen. Auch bei Personen in Haushalten mit JägerInnen ist eine Mehrheit von 49 % für und eine Minderheit von 47 % gegen ein Verbot von Gatterjagden. Und dafür gibt es gute wissenschaftliche Gründe. In Beilage 4 befindet sich ein wissenschaftliches Gutachten zur Tierquälerei bei der Gatterjagd von der Wildbiologin und Jagdexpertin Dr. Karoline Schmidt.

Dieses Ergebnis des Gutachtens wird durch die Aussage der Tierschutzombudsfrau der Steiermark, selbst nicht praktizierende Jägerin und ehemalige Amtstierärztin, Dr. Barbara Fiala-Köck gestützt, die auf der Fachtagung zur Jagdethik im November 2015 in Stainz (Seite 34 Beilage 1) wörtlich sagte: *„Bewegungsjagden in Jagdgattern sind keinesfalls zur Bestandsreduktion oder zur Vermeidung von Jagddruck notwendig und daher besonders tierschutzrelevant. Unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Tierschutzrechts kann hier sehr schnell der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt sein.“* Bei dieser Tagung sprachen sich praktisch alle Vortragenden, insbesondere Prof. Dr. Rudolf Winkelmayer (ab Seite 23 im Tagungsband Beilage 1), deutlich gegen die Gatterjagd aus.

Der VGT hat eine Reihe von Gatterjagden in der letzten Jagdsaison dokumentiert und bei der Staatsanwaltschaft wegen Tierquälerei angezeigt. Die Ermittlungen dazu sind noch im Laufen, zu einer der Gatterjagden gab es bereits Einvernahmen zweier ZeugInnen (12. Februar 2016). Fest steht also, dass die Staatsanwaltschaft strafrechtliche Tierquälerei bei der Gatterjagd ernsthaft für möglich hält und Ermittlungen dazu eingeleitet hat.

In einem Artikel zum ethischen Selbstverständnis der Jagd in einer Jagdzeitschrift (Beilage 5) sprechen sich prominente AutorInnen aus der Jägerschaft klar gegen die Gatterjagd aus: *„Jagd kann es nur in der freien Wildbahn, nicht aber in umfriedeten Gebieten (Zaun, Mauer usw.) geben. Die [Tötungen] in umfriedeten Gebieten sollten, da sie keine Jagd sind, dem Tierschutzrecht unterliegen“* (Seite 11).

Es ist daher etwas beunruhigend, dass das steirische Jagdgesetz in § 4 (1) b) grundsätzlich Aufzuchtgatter zum Zweck der Jagd erlaubt. Zwar hat die Behörde mitgeteilt, dass kein derartiges Gatter bewilligt wurde und nur ein Zuchtgatter existiert, das wissenschaftlich geführt werde. Doch die genannte Gesetzesstelle würde das grundsätzlich zweifellos zulassen. Daher wäre eine Klarstellung, dass es keine Wildgatter zur Zucht von Wildtieren zu jagdlichen Zwecken geben darf, sinnvoll.

Es gibt jedenfalls Gatter in der Steiermark, die z.B. Wildschweine züchten und diese immer wieder an Jagdgatter im Burgenland und vielleicht auch in NÖ liefern (siehe Beilage 6). In Beilage 3, Seite 6, befinden sich die Antworten zur dritten Frage der IFES-Studie nach einem Verbot von Zuchtgattern. Dafür sprachen sich 72 % der Bevölkerung aus, und sogar 57 % aller Personen, die in Jagdhaushalten wohnen. Es mag sein, dass diese Gatter aufgrund des Bundestierschutzgesetzes als Fleischgatter geführt werden und dann ist es Sache des Tierschutzministeriums, diese Lieferungen zu unterbinden. Dennoch sollte auch im Jagdgesetz klargestellt werden, dass es nicht geduldet wird, Wildtiere für die Lieferung an Jagdgatter zu züchten.

Bei einem Verbot von Zuchtgattern für die Jagd geht es weder um ein Verbot der Privathaltung von Wildtieren, noch um ein Verbot von Fleischgattern oder von Nachzüchtungen seltener Wildtiere aus naturschutzrechtlichen Gründen. Es geht einzig und allein darum, Gatter zu verbieten, in denen

Wildtiere zu jagdlichen Zwecken gezüchtet werden, d.h. damit sie an Jagdgatter geliefert werden können. Wenn die Haltung dieser Tiere dem Jagdspaß dienen soll, dann hat sie keinen vernünftigen Grund und muss aus Tierschutzsicht verboten werden.

Tierschutzombudsfrau Dr. Barbara Fiala-Köck stellte sich bei der jagdlichen Fachtagung (Beilage 1, Seite 37) auf einen ähnlichen Standpunkt: *„Auch das Züchten von Trophäenträgern in landwirtschaftlichen Wildgehegen unter oft tierschutzrelevanten Bedingungen (Haltung nur männlicher Tiere, Absägen des Geweihs ...) und deren Verbringung in Jagdgatter oder in die freie Wildbahn zum Zwecke des Abschusses und zum Erhöhen der Jagdstrecke ist mit den Zielen einer nachhaltigen Jagd nicht zu vereinen und daher abzulehnen.“*

Zu: Verbot des Aussetzens von Federwild für die Jagd

In Beilage 3 auf Seite 7 findet sich das Ergebnis der IFES-Studie zur Frage, wieviele Menschen in Österreich ein Verbot für das Aussetzen von Fasanen, Rebhühnern und Stockenten für die Jagd wünschen. Eine klare Mehrheit von 71 % sprach sich dafür aus, mit nur 21 % dagegen. Auch bei Personen in Jägerhaushalten waren 61 % für ein Verbot dieser Praxis.

Der Universitätslektor für veterinärmedizinische Zoologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Dr. Hans Frey, legte ein Gutachten über die Fragen von Artenschutz und Tierschutz beim Aussetzen von Federwild für die Jagd vor (Beilage 7). Zusammenfassend lässt sich Dr. Frey daraus auf folgende Weise wörtlich zitieren.

Die grundsätzliche Rechtsnorm des Tierschutzes: *Für das Zufügen von Leid oder das Töten von Tieren ist ein vernünftiger Grund Voraussetzung, Mutwilligkeit ist sogar strafrechtlich untersagt. Gebot ist die Vermeidung unnötiger Qualen und unnötiger Tötungen. Die Nahrungsmittelgewinnung dient als vernünftiger Grund für die Jagd. Die Gewinnung von Wildbret, als ein Lebensmittel hoher ökologischer Qualität, ist als übergeordneter Tatbestandsausschlussgrund für Tierquälerei anzusehen, keinesfalls jedoch das Aussetzen von Wild zur unmittelbaren Steigerung der Jagdstrecken und zur Befriedigung der Lust zu töten. Jagdausübung auf eigens nachgezüchtete, ausgesetzte Tiere muss als „mutwillig“ und unnötig betrachtet werden.*

Artenschutz: *Das Aussetzen von Federwild aus Nachzuchten, speziell Jagdfasanen, hat, trotz ungeheurer Tierstapel und meist aufwendiger Begleitmaßnahmen wie Prädatorenbekämpfung und Zufütterung, zu keinen nachhaltigen Resultaten geführt. Die Gründe für den Misserfolg sind durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien zweifelsfrei belegt und analysiert. Das Aussetzen von Wild birgt ein hohes Risikopotential für die im Aussetzungsgebiet und anschließenden Lebensräumen existierenden Wildtiere. Tierverfrachtungen führten nachweislich auch in Österreich bereits zu erheblichen Schäden an freilebenden Tierarten.*

Tierschutz: *Die Auswirkungen sind in hohem Maße tierschutzrelevant und führen zum vorzeitigen Tod der ausgesetzten Tiere. Es ist als erwiesen anzusehen, dass die Vögel aus Nachzuchten durch Aussetzung qualvollen Zuständen ausgesetzt werden, wie Stress durch Fang, Transport, fehlende Anpassungsmöglichkeit an die völlig neue Umgebung, Nahrungsmangel, Defizite im Sicherheitsbedürfnis, Immunsuppression und erhöhte Krankheitsanfälligkeit, was nachweislich zu extrem hohen Mortalitätsraten führt.*

Fazit: *Die gängige Praxis des Aussetzens von Federwild aus Nachzuchten entspricht nicht den Anforderungen einer waidgerechten Jagd.*

Aber: *Das Aussetzen von Federwild (in erster Linie der Fasan) ist in Österreich durch*

weitreichende Ausnahmeregelungen in der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung unverhältnismäßig erleichtert, wodurch sowohl Anliegen des Tierschutzes, aber auch des Naturschutzes, ebenso wie internationale Richtlinien konterkariert werden.

Die Schlussfolgerungen dieses Gutachtens werden von Univ.-Prof. Klaus Hackländer, Leiter des Instituts für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur in Wien, bestätigt. 2014 veröffentlichte er einen Artikel in einer Jagdzeitschrift, in dem er das Aussetzen von gezüchtetem Federwild als wirkungslos für die Stabilisierung der Bestandsdichte bezeichnete (Beilage 8). Auch in einem Artikel über eine neue Ausrichtung der Jagd sprach sich Prof. Hackländer klar gegen das Aussetzen von gezüchtetem Federwild aus, mit der Forderung (Beilage 5, Seite 11): „*Verbot des Ausbringens von gezüchtetem Wild ins Freiland allein zum Zweck des Abschusses. Zur Bestandsstützung ausgebrachtes Wild darf frühestens nach 12 Monaten erlegt werden.*“ In einem Gutachten von 2010 nannte er das Aussetzen von Zuchttieren in die freie Wildbahn ohne wissenschaftliche Begleitung eine Tierquälerei.

Federwild, insbesondere Fasane und Stockenten, werden an vielen Orten in der Steiermark für die Jagd ausgesetzt. Es ist nach dem Jagdgesetz erlaubt, diese Tiere bis zu 4 Wochen vor Ende ihrer Schonzeit ins Revier zu bringen. Allerdings geschieht das oft einfach dadurch, dass die Abdeckung der Volieren entfernt wird, die Tiere also weiterhin im umzäunten Gelände leben und gefüttert werden. Das Aussetzen 4 Wochen vor Beginn der Schusszeit mit anschließender Bejagung dient ausschließlich dazu, die Strecke zu erhöhen. Im Schloss Thal bei Graz, einem Lebensraum, der allein schon durch die Seehöhe von 600 m nicht für Fasane geeignet ist, werden 1000 dieser Tiere jährlich aus Fasanvolieren im Schlosspark freigelassen. In den folgenden zwei Treibjagden jeden Herbst werden dann einige hundert wieder geschossen, der Rest ist bis dahin durch Raubtiere, den Straßenverkehr oder Verhungern zugrunde gegangen. Dr. Frey spricht in seinem Gutachten von 90 % Verlusten in den ersten 5 Wochen nach dem Aussetzen.

Das gezüchtete Federwild stammt entweder aus einer Großfasanerie im Burgenland in Nickelsdorf, oder es wird aus Tschechien, der Slowakei oder Ungarn zugekauft. Dort schlüpfen die Vögel in Brutmaschinen. Als Kücken steckt man sie in geschlossene Verschläge. Aufgrund der engen Haltungsbedingungen schneidet man Rebhühnern und Fasanen oft die Schnabelspitzen ab, um Verletzungen durch Pecken zu verhindern. Die anderen Tiere werden mit Schnabelsperrern, Blinkern oder Masken versehen. Schnabelsperrern verhindern das Schließen der Schnäbel, Blinker verunmöglichen den Blick nach vorne und Masken umschließen die Schnabelspitzen, alle mit der gleichen Funktion, Verletzungen aufgrund der hohen Aggression in diesen Massentierhaltungen hintan zu halten. Nach einigen Wochen kommen die Vögel in einen halboffenen Verschlag und zuletzt in Volieren. Über 25.000 dieser Tiere werden von JagdpächterInnen in der Steiermark bestellt und dafür in enge Kisten verpackt durch einen Tiertransport angeliefert.

Im Jagdrevier kommen die Vögel in geschlossene Volieren. Hält sich der Jagdpächter an die gesetzlichen Vorlagen, öffnet er das Netz, das als obere Abdeckung dient, 4 Wochen vor Ende der Schonzeit, d.h. 4 Wochen später darf er bereits auf die zahmen Vögel schießen. Doch es ist Gang und Gäbe, die Tiere in Kisten extra für die Treibjagd anzuliefern und in einem von den Schützen umstellten Feld auszusetzen. Derartiges Vorgehen konnte zuletzt in Paldau und Dollrath dokumentiert werden.

Alle diese Tiere sind völlig zahm und hilflos, sie finden sich in der freien Wildbahn kaum zurecht. Gezüchtete Tiere verlassen auch ihr Gelege, weil sie nie die Aufzucht ihrer Jungen gelernt haben, wie wissenschaftliche Forschungen zeigen. Zusätzlich ist ihre Genetik mittlerweile von der der Wildpopulationen so verschieden, dass sie gegenüber regionalen Krankheiten und Parasitenbefall wesentlich anfälliger sind.

Fotos zu Fasanerien und Entenzucht für die Jagd in der Steiermark finden sich in Beilage 9.

Der VGT hat in der letzten Jagdsaison eine Reihe von Treibjagden auf ausgesetztes Federwild dokumentiert und angezeigt. Die Ermittlungen laufen, die Staatsanwaltschaft nimmt also den Vorwurf, es handelt sich dabei um strafrechtliche Tierquälerei, durchaus ernst.

Tierschutzombudsfrau Dr. Barbara Fiala-Köck stellte auf der jagdlichen Fachtagung (Beilage 1, Seite 36) folgendes dazu fest: *Die Aufzucht und das konsekutive Auswildern von Wildtieren zum Zwecke des Abschusses sind aus Tierschutzsicht abzulehnen, selbst wenn jagdrechtliche Bestimmungen das Auswildern von Fasan, Rebhuhn und Ente unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. In vielen Fällen werden Wildtiere in nicht geeignete Lebensräume ausgewildert, ausgewilderte Tiere bringen unbemerkt Krankheitserreger und Parasiten mit, die unter Umständen bei der restlichen Population zu schweren Erkrankungen führen können. Zudem werden Tiere in die freie Natur verbracht, die zum Leben in Freiheit nicht in der Lage sind. Ein natürliches Abwehrverhalten gegenüber Fressfeinden und auch entsprechende Fähigkeiten zur Nahrungsaufnahme in freier Wildbahn wurden durch die Aufzucht in menschlicher Obhut nicht erlernt. Ausgewilderte Tiere sind daher unmittelbar Beutegreifern ausgeliefert, bei Einhaltung vorgeschriebener Auswilderungszeitpunkte bleiben bis zu den Jagden nur vereinzelte Tiere im Revier übrig. Die Aufstockung der Bestände durch Auswildern und das gleichzeitige Verfolgen der natürlichen Feinde stört und verschiebt das ökologische Gleichgewicht.*

Die Aufzucht und „Produktion“ von Wildtieren zum Zwecke des Abschießens und zum Erzielen einer höheren Strecke ist mit einem zeitgemäßen Tierschutzverständnis heute nicht mehr vereinbar. Abschießungen von „Kistlfasanen“, welche oft erst unmittelbar vor der Jagd in die Natur ausgelassen werden, sind keineswegs gesellschaftsverträglich. Es handelt sich dabei auch keinesfalls um Jagd, sondern vielmehr um Schießsport auf lebende Ziele, um „Bleifutter, Pseudojagd oder Abschießbelustigung“. Töten von Tieren als gesellschaftlicher Event hat seine Berechtigung verloren.

Es gab auch innerhalb der Jägerschaft eine Petition gegen die Gatterjagd und die Jagd auf gezüchtetes Federwild, die von sehr vielen prominenten JägerInnen unterschrieben und in Jagdzeitschriften veröffentlicht wurde (Beilage 10). Die Jägerin Dr. Victoria Kickingler legte einen ethischen Verhaltenscodex für die Jagd vor, der von breiten Teilen der Jägerschaft begrüßt wird (Beilage 11). In Punkt 7 (Seite 5) ist eine Distanzierung von der Jagd auf gezüchtete Tiere enthalten.

Wenn Tiere zunächst in der Hand von Menschen sind, darf man sie aus Tierschutzsicht nicht mehr aussetzen, um sie erst wieder zu schießen und zu töten, weil das eine unnötige Qual ist. Die Jagd auf Federwild ist nur dann zulässig, wenn es sich um Tiere handelt, die in Freiheit geboren wurden. Das kann nur dadurch erreicht werden, dass man das Aussetzen von Zuchttieren verbietet oder zumindest nach dem Aussetzen für zwei Saisonen die Jagd auf diese Tiere untersagt. Abschuss und Aussetzen zur Bestandsregulierung widersprechen sich. Ein solches Verbot soll aber nicht das Aussetzen einzelner Vögel kriminalisieren, die aus irgendwelchen Umständen gerettet wurden und wieder freigesetzt werden.

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz in Baden-Württemberg, Deutschland, (Beilage 12) bietet dafür folgende Lösung. In § 37 wird festgehalten, dass das Aussetzen den Zielen von Tierschutz und Ökologie nicht widersprechen darf. Für das Aussetzen von Stockenten ist eine Genehmigung der Behörde notwendig. Fasane und Rebhühner dürfen zwar ohne Genehmigung ausgesetzt werden, aber nur, wenn in dem laufenden und dem folgenden Jagdjahr auf diese Tiere keine Jagd stattfindet. Das alles *„gilt nicht für eingefangene oder aufgezogene Wildtiere, die der Natur entnommen worden sind, um sie aufzuziehen, gesundzupflegen, tierärztlich oder wissenschaftlich zu untersuchen oder vor dem Verlust zu bewahren, und im Anschluss daran wieder freigesetzt*

werden“.

Beilage 1: Tagungsband jagdliche Fachtagung Stainz November 2015

Beilage 2: Verfassungsbestimmung Tierschutz

Beilage 3: IFES-Studie zur Einstellung der Bevölkerung zur Jagd von November 2015

Beilage 4: Gutachten zu Tierquälerei bei der Gatterjagd

Beilage 5: Zum ethischen Selbstverständnis der Jagd, Weidwerk April 2011

Beilage 6: Fotos von steirischer Wildschweinzucht für Jagdgatter im Burgenland

Beilage 7: Gutachten zu Tierquälerei und Artenschutz beim Aussetzen von Federwild

Beilage 8: Artikel Auswilderungen von Federwild sind wirkungslos, Weidwerk 2014

Beilage 9: Fotos von Fasanerien und einer Entenzucht für die Jagd in der Steiermark

Beilage 10: Offener Brief und Petition von JägerInnen gegen die Jagd auf Zuchttiere

Beilage 11: Ethische Richtlinien für die Jagd nach Dr. Victoria Kicking

Beilage 12: Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg